

# Preisbestandteile – Allgemeiner Preis der Grundversorgung

## Strom Grundversorgung Pauschalen

Stand 01.03.2024

Der Netto-Endpreis setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

I. Aus Steuern und gesetzlich veranlassenden Umlagen <sup>1</sup>	Arbeitspreis Cent/kWh	Grundpreis Euro/Monat
Stromsteuer	2,05	–
Konzessionsabgabe	2,39	–
KWKG-Umlage	0,275	–
Umlage nach §19 Absatz 2 StromNEV	0,643	–
Umlage nach §17f Absatz 5 EnWG	0,656	–
II. Aus Entgelten des Netzbetreibers/grundzuständigen Messstellenbetreibers <sup>2</sup>		
Netzentgelt	8,27	–
Grundpreis für Netznutzung	–	1,00
Entgelt für Messstellenbetrieb für kME/mME	–	–
<b>Summe:</b>	<b>14,28</b>	<b>1,00</b>
III. Aus einem Anteil für die von den Stadtwerken Düsseldorf erbrachten Leistungen		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	–	0,25
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis (kWh)	18,01	–
IV. Der Netto-Endpreis beträgt insgesamt		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	–	1,25
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis (kWh)	32,29	–
V. Der Brutto-Endpreis (inkl. 19% Mehrwertsteuer) beträgt insgesamt		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	–	<b>1,49</b>
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis (kWh)	<b>38,43</b>	–

Die aktuelle Höhe der genannten Umlagen und zusätzliche Hinweise zu ihrer Ermittlung finden Sie auf der Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de). Informationen zu den Netzentgelten sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter [netz-duesseldorf.de](http://netz-duesseldorf.de) veröffentlicht. Ausführliche Beschreibungen der genannten Kostenbestandteile finden Sie unter [www.swd-ag.de/tarife/glossar](http://www.swd-ag.de/tarife/glossar)

<sup>1</sup> **Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz:** Dies ist eine Steuer auf den Energieverbrauch, die durch das Stromsteuergesetz geregelt ist.

**Konzessionsabgabe nach § 4 Abs. 1 Konzessionsabgabenverordnung:** Diese Abgabe ist ein an die Kommunen bezahltes Entgelt für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

**KWKG-Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz:** Mit den Einnahmen aus der KWKG-Umlage werden die entsprechenden Kosten aus der Förderung von Kraft-Wärme gekoppelten Kraftwerken gedeckt.

**Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung:** Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher:innen umgelegt.

**Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzuumlage):** Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzuumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.

<sup>2</sup> **Entgelt für Messstellenbetrieb:** Das Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Im Grundpreis enthalten sind Kosten für den Messstellenbetrieb mit einer konventionellen Messeinrichtung (kME) oder einer modernen Messeinrichtung (mME) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Bei einem intelligenten Messsystem (iMSys) im Sinne des MsbG gelten stattdessen folgende Entgelte (brutto) für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Jahresverbrauch, soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) der Messstellenbetreiber der Kund:innen ist und der Messstellenbetrieb nicht direkt mit den Kund:innen abgerechnet wird:

### Messstellenbetriebskosten (iMSys)\*

Entgelte für Verbrauch nach § 14a EnWG	Euro/Jahr brutto	davon werden Ihnen als Anschlussnutzer in berechnet	davon werden dem Anschlussnetzbetreiber berechnet
Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre in kWh/Jahr	130,00 Euro	50,00 Euro	80,00 Euro
0 - 3.000	30,00 Euro	20,00 Euro	10,00 Euro
3.001 - 6.000	60,00 Euro	20,00 Euro	40,00 Euro
6.001 - 10.000	100,00 Euro	20,00 Euro	80,00 Euro
10.001 - 20.000	130,00 Euro	50,00 Euro	80,00 Euro
20.001 - 50.000	170,00 Euro	90,00 Euro	80,00 Euro
50.001 - 100.000	200,00 Euro	120,00 Euro	80,00 Euro

\* alle ausgewiesenen Entgelte sind Brutto-Werte

Für den Messstellenbetrieb mit einem iMSys in Verbindung mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG werden 130,00 Euro/Jahr abgerechnet. Von diesen Entgelten trägt der Anschlussnetzbetreiber einen Anteil. Sofern der Messstellenbetrieb direkt mit den Kund:innen abgerechnet wird, entfallen die oben aufgeführten Messstellenbetriebskosten.

**Netzentgelte:** Dies sind Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie (Netznutzung) sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Diese Übersicht besitzt für die Tarife Ersatzversorgung und vorläufige Übernahme ebenfalls Gültigkeit.